

Beschwerdeführer/Unterzeichner gemäss Liste

EINSCHREIBEN
Regierungsrat des Kt. SZ
Bahnhofstrasse 9
Postfach 1200
6431 Schwyz

Tuggen, 6. Februar 2021

Sehr geehrte Frau Landammann,
sehr geehrte Mitglieder des Regierungsrates

Die unterzeichneten Beschwerdeführer (gemäss nachstehender Liste) erheben hiermit innert gesetzter 10-Tages-Frist

Beschwerde

gegen das Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen/superprovisorische Verfügung der KIBAG Management AG, Seestrasse 404, 8038 Zürich, vom 25. November 2020,

sowie gegen den entsprechenden

GRB Tuggen Nr. 867 vom 9. Dezember 2020 zum hängigen Fristerstreckungsgesuch der vom 5. Dezember 2019 betr. 3. Fristerstreckung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag von 2008 bis 31.12.2025, Abschluss Wiederauffüllung und Rekultivierung Grube Bachtellen, Bolenberg, Tuggen, KTN 302, 303, 333, 335, 336 und 915, Koordinaten 2 711 589 / 1 228 332

mit folgenden

Anträgen

1. Verfahrensantrag

Es sei von Amtes wegen die Zuständigkeit für die Anfechtung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 867 vom 9. Dezember 2020 und des Gesuchs um Erlass vorsorglicher Massnahmen/superprovisorische Verfügung der KIBAG Management AG, Seestrasse 404, 8038 Zürich, vom 25. November 2020 festzustellen sowie die erforderliche Verfahrenskoordination mit dem Gemeinderat Tuggen vorzunehmen.

2. Eventualiter sei der Gemeinderatsbeschluss Nr. 867 vom 9. Dezember 2020 wegen unrichtiger Rechtsanwendung aufzuheben und die Vorinstanz anzuweisen, das Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen/ superprovisorische Verfügung der KIBAG Management AG, Seestrasse 404, 8038 Zürich, vom 25. November 2020 durch Nichtanhandnahme abzuschreiben, resp. abzuweisen.
3. Eventualiter sei der Gemeinderat Tuggen durch den Regierungsrat aufzufordern, das bei ihm hängige 3. Fristerstreckungsgesuch der KIBAG Management AG, Seestrasse 404, 8038 Zürich vom 5. Dezember 2019 zum öffentlich-rechtlichen Vertrag von 2008 bis 31.12.2025 (Abschluss Wiederauffüllung und Rekultivierung Grube Bachtellen, Bolenberg, Bachtellen, Tuggen, KTN 302, 303, 333, 335, 336 und 915, Koordinaten 2 711 589 / 1 228 332) zusammen mit unserer entsprechenden Einsprache vom 9. Januar 2020 ohne weiteren Verzug zu behandeln.
4. Eventualiter sei der Gemeinderat Tuggen auch anzuweisen, einen unverzüglichen Bau-stopp mit Sanktionen gemäss Art. 78 ff VRP für jegliche weitere Auffüllung der Grube Bachtellen und ein sofortiges Schwerverkehr-Fahrverbot für Fahrzeuge über 10 Tonnen auf der Bolenberg- und Buchbergstrasse, Tuggen, zu verhängen. Landwirtschaftlicher und privater Zubringerdienst sei vom Schwerverkehr-Fahrverbot auszunehmen.
5. Die Verletzung des PBG Art. 77+78 und die damit einhergehende Missachtung des öffentlichen Interesses sei festzustellen.
6. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Gesuchstellerin

Begründung

I. FORMELLES

1. Frist

Der GRB Nr. 867 vom 9. Dezember 2020 ging bei der Adressatin der Einsprecher/Beschwerdeführer, Kathrin Ziegler, am 28. Januar 2021 ein. Die gesetzte 10-tägige Einsprache-/Beschwerdefrist ist mit der heutigen Eingabe eingehalten.

Beilage 1: GRB Tuggen Nr. 867 vom 9.12.2020

Beilage 2: Gesuch der KIBAG Management AG um den Erlass vorsorglicher Massnahmen vom 25.11.2020

Wir rügen, dass der Entscheid den Einsprechern/Beschwerdeführern erst nach zweifacher Aufforderung zugestellt wurde. Dies erst, nachdem der – nach Ablauf sämtlicher Bewilligungen (per Ende 2020) im Jahre 2021 zu beobachtende – Schwerverkehr der Gesuchstellerin auf der Gemeindegasse beanstandet und die Bekanntgabe der 'Rechtsgrundlage' für den Weiterbetrieb verlangt worden war.

Gerügt wird auch, dass dem Entscheid das entsprechende Gesuch vom 25. November 2020 nicht beigelegt war. Es wurde den Einsprechern/Beschwerdeführern erst am Montag, 1. Februar 2021 auf Nachfrage hin übermittelt.

2. Beschwerde-Legitimation

2.1 Besondere Nähe

2.1.1 Aufgrund der räumlichen Nähe zu Strassenabschnitten mit übermässiger Belastung durch den Werkverkehr und/oder zum Kiesgrubenbetrieb der Gesuchstellerin sind die unterzeichneten Einsprecher/Beschwerdeführer in ihren persönlichen Interessen besonders berührt und deshalb zur Beschwerde legitimiert.

2.1.2 Die starke negative Betroffenheit aller Einsprecher/Beschwerdeführer von der ersuchten Fortsetzung des Betriebs ist evident, weil dieser Betrieb illegal aufrechterhalten wird. Es liegt keine gültige Bewilligung für das Deponieren von Fremdmaterial in der Grube Bachtellen vor, und trotzdem werden alle Unterzeichner laufend durch hohe Immissionen aus diesem illegalen Betrieb materiell und ideell geschädigt.

2.1.3 Die Legitimation der Einsprecher/Beschwerdeführer ergibt sich aus dem Rechtsanspruch, ihre persönliche Unversehrtheit und ihr Eigentum vor schädigenden Einwirkungen zu schützen, welche von einer praktisch als unbegrenzt behaupteten Pseudo-Rechtskraft der schon 1999 abgelaufenen Betriebsbewilligungen ausgehen.

2.2 Abwehr weiterer Grundwasser-Schädigung

2.2.1 Von einem geduldeten Weiterbetrieb mit fortgesetzten Grundwasser-Verunreinigungen/Beeinträchtigungen des Trinkwassers/fehlender Grundwasser-

erneuerung wären auch die Nachkommen der Einsprecher/Beschwerdeführer und weitere Generationen von Einwohnern betroffen.

2.2.2 Wir müssen aufgrund des 3. Fristverlängerungs-Gesuchs davon ausgehen, dass bei dessen Gutheissung zusätzliche irreparable Schädigungen des Gewässerschutzbereichs A_u entstehen würden.

2.2.3 Eine 6 Jahre (oder noch länger) dauernde Fortsetzung der nicht mehr konzessionierten Deponietätigkeit würde die umfassenden Rechtsgarantien von USG, GSchG, TVA, Aushubrichtlinie und AltIV erheblich verletzen, die uns bei richtiger Anwendung vor solchen Nachteilen schützen und die wir hiermit geltend machen.

2.3 Abwehr der Wertverminderung privater Liegenschaften

Es steht allen unterzeichneten Personen als besonders Betroffenen zu, mit öffentlich-rechtlicher Einsprache/Beschwerde die fortgesetzte Beeinträchtigung des Werts ihrer Immobilien und Liegenschaften und der örtlichen Lebensqualität (wegen übermässiger Belastung mit Abgasen, Lärm- und Staubimmissionen) abzuwehren.

2.4 Verkehrs-Immissionen, Unfallgefahr

2.4.1 Die Legitimation zur Beschwerde ergibt sich auch aus den übermässigen Verkehrs-Immissionen aus den illegalen Auffüllungen der Grube Bachtellen. Die Einsprecher/Beschwerdeführer würden diesen extremen Belastungen und Sicherheitsrisiken während unbegrenzter Zeit weiterhin ausgesetzt.

2.4.2 Es handelt sich um öffentliche Strassen, auf denen schwere Fahrzeuge (auch von Fremdbetrieben mit schlecht informierten Chauffeuren) mit Deponiematerial zur Grube Bachtellen und weiteren KIBAG-Betriebsdestinationen fahren. Sehr oft sind die Fünf-Achser/40-Töner zu riskanten Rückfahr-Manövern gezwungen, weil das Kreuzen an vielen Stellen gar nicht möglich ist.

2.4.3 Ein noch länger andauerndes, hohes Unfallrisiko wegen ungenügender Erschliessungs-Infrastruktur ist unzumutbar – es fehlen Trottoirs, der Schulweg verfügt über keine genügende Sicherung, mehrere Strassenabschnitte sind unübersichtlich, der Einlenker-Bereich Zürcherstrasse/Bolenbergstrasse ist völlig ungenügend.

2.5 Abwehr persönlicher Nachteile aus der mangelnden Erschliessung, Selbstverschulden der KIBAG

2.5.1 Die Einsprecher/Beschwerdeführer würden aus der faktisch unbegrenzten Verlängerung der illegalen Deponietätigkeit auch massive persönliche Nachteile erleiden, weil – entgegen allen Auflagen und Zielformulierungen im abgelaufenen öffentlich-rechtlichen Vertrag von 2008 – bis heute keine Werkstrasse auf Tuggner Gebiet erstellt wurde. Laut UVB vom 16.3.2018 wird eine Überfüllung = Deponie von sage und schreibe 3 Millionen Kubikmeter gefordert, notabene auch mit der Option, auf eine neue Werkstrasse zu «*verzichten*».

2.5.2 Die Gesuchstellerin hätte längst genügend Zeit und Ressourcen gehabt, sämtliche Auflagen betr. Werkstrasse zu erfüllen. Sie hat sich den heutigen, bewilligungslosen Zustand selbst zuzuschreiben und kann keine besondere Härte geltend machen.

2.5.3 Das wirtschaftliche Interesse der Gesuchstellerin rechtfertigt in keiner Weise das hohe Schädigungspotenzial, das uns Einsprechern/Beschwerdeführern mit Gutheissung des Gesuchs zugemutet würde. Die KIBAG hat selbstverständlich keinerlei Anspruch auf Verstösse gegen geltendes Recht.

2.6 Ungeklärte Modalitäten für den Betrieb

2.6.1 Die Einsprache- und Beschwerdelegitimation beschlägt auch das Recht der Einsprecher/Beschwerdeführer, die Einstellung des Betriebs zu verlangen, bis die erforderliche, rechtskonforme und zeitgemässe Erschliessung erstellt ist und sämtliche heute fehlenden Vorbedingungen für eine neue Betriebskonzession im gesetzlich vorgegebenen Detaillierungsgrad erfüllt sind – so u.a. die zuverlässige Gewährleistung sämtlicher Umweltverträglichkeits-Auflagen, insbesondere auch betreffend Grundwasserschutz / Grundwassererneuerung.

2.6.2 Die in den 70-er Jahren des letzten Jahrhunderts vorgegebenen Pläne und Auflagen sind entsprechend veraltet und können selbstverständlich keine Ansprüche der Einsprache-/Beschwerdegegnerin für die kommenden Jahre / evtl. sogar Jahrzehnte begründen. Wir sind zur Abwehr solch ungerechtfertigter Ansprüche berechtigt.

2.7 Fehlende Sanktionierung

Im eigenen wie auch im öffentlichen Interesse machen die unterzeichneten Einsprecher/Beschwerdeführer ihre Legitimation geltend – dass gegen den illegalen Weiterbetrieb unverzüglich die rechtsstaatlich erforderlichen behördlichen Sanktionen gemäss Art. 78 ff VRP antragsgemäss (Eventualantrag 4) zu ergreifen sind.

3. Verfahrensantrag auf Feststellung der zuständigen Instanz für die Behandlung dieser Anfechtung von GRB Nr. 867 vom 9. Dezember 2020, resp. des Gesuchs vom 25.11.2020

Der Regierungsrat wird um Feststellung und Mitteilung der zuständigen Instanz für die Anfechtung des GRB Nr. 867 vom 9. Dezember 2020, resp. des Gesuchs vom 25.11.2020 ersucht.

Die vorliegende Beschwerde wird vorsorglich zeitgleich auch beim Gemeinderat Tuggen als «*Einsprache*» eingereicht, obwohl die entsprechende Rechtsmittelbelehrung in Entscheid-Dispositiv 6 mutmasslich falsch ist, resp. die Vorinstanz für die Behandlung einer «*Einsprache*» gegen ihren eigenen Entscheid unseres Erachtens gar nicht zuständig ist.

Anerkennt der Regierungsrat seine eigene Zuständigkeit (Entgegennahme der Beschwerde gegen einen erstinstanzlichen Entscheid) und behandelt diese Beschwerde ordnungsgemäss, ersuchen wir um die erforderliche Verfahrenskoordination mit dem Gemeinderat Tuggen.

II. MATERIELLES

1. Falsche Anwendung des objektiven Rechts, fehlende Wahrung der Rechtssicherheit

1.1 Fehlende Zuständigkeit des Gemeinderates, falsches Verfahren

1.1.1 Das Gesuch hätte schon wegen fehlender Zuständigkeit zurückgewiesen werden müssen. Mit dem GRB Nr. 867 wird de facto eine Konzession und die hierfür vorgesehene Verfahrenssystematik umgangen, welche unabdingbar ein rechtskonformes, vollständiges, kantonales Bewilligungsverfahren erfordert.

1.1.2 Der Gemeinderat ist selbstverständlich nicht (anstelle des Regierungsrates) zur Konzessionierung befugt. Er hat seine Bewilligungskompetenz geradezu in extremis überschritten.

1.1.3 Wir rügen, dass das Amt für Raumentwicklung, dem der Gemeinderat den hier angefochtene GRB Nr. 867 zur Kenntnis zugestellt hat, nicht unverzüglich von Amtes wegen interveniert und die Aufhebung dieses Beschlusses mit entsprechender Mitteilung an uns (als Partei in den hängigen Verfahren in gleicher Sache) veranlasst hat.

1.2 Fehlende Rechtswirksamkeit, aufschiebende Wirkung der Einsprache/Beschwerde

1.2.1 Die Gesuchstellerin macht von der ihr durch die angefochtene Verfügung eingeräumten Befugnis bereits Gebrauch und stützt sich auf deren Eröffnung vor rund einem Monat.

1.2.2 Wir bestreiten jegliche Rechtswirksamkeit von GRB Nr. 867, welche grundsätzlich von der Gutheissung der tatsächlich zuständigen Bewilligungsbehörde abhängt, wie in Erw. Ziff.4 und Entscheid-Dispositiv Ziff.2 richtig festgestellt: «*vorbehältlich der vorzeitigen Aufhebung oder Abänderung durch die Bewilligungsbehörde*». Die Verfügung muss mit einem Rechtsmittel, das aufschiebende Wirkung hat, der nächsthöheren Instanz zur Überprüfung vorgelegt werden.

1.2.3 Bei konzessionspflichtigen Bautätigkeiten (wie vorliegend) ist diese Instanz der Regierungsrat. Aber auch eine vom Regierungsrat anerkannte Weiterführung des Betriebs ohne Bewilligungen müsste wegen fundamentaler Rechtswidrigkeit angefochten und vorhersehbar spätestens mit letztinstanzlichem Entscheid aufgehoben werden.

Die Verfügung ist fehlerhaft zustande gekommen und verstösst formell und inhaltlich fundamental gegen die geltenden Rechtsnormen und -grundlagen. Sie war schon im Zeitpunkt ihres Erlasses mit einem elementaren Rechtsfehler behaftet und damit ursprünglich fehlerhaft, vgl. auch Ziff. 1.2.6 ff.

1.2.4 Es besteht ein übergeordnetes Interesse an der richtigen Anwendung des objektiven Rechts.

1.2.5 Die vom Gemeinderat festgelegte «*Aufhebung*» der aufschiebenden Wirkung für unbewilligte, konzessionspflichtige Bautätigkeit ist rechtswidrig.

1.2.6 Dem angefochtenen Beschluss haften ursprüngliche, besonders qualifizierte Fehler an, die so gravierend sind, dass die Nichtigkeit von GRB Nr. 867 erkannt werden muss. Die Nichtigkeitsgründe ergeben sich kumuliert aus den hier substantiierten, schweren Verfahrens- oder Eröffnungsfehlern, der sachlichen Unzuständigkeit und den schweren inhaltlichen Mängeln.

1.2.7 Gemäss unserer fristgerechten Geltendmachung, die mit dieser Einsprache/Beschwerde erfolgt, muss die fehlerhafte Verfügung antragsgemäss aufgehoben werden.

1.3 Fehlende Dringlichkeit, keine Gefährdung schützenswerter Interessen

1.3.1 Entgegen den pauschalen Ausführungen in Erw. 1-6 des angefochtenen GRB Nr. 867 fehlt es sowohl an der Dringlichkeit, als auch an schützenswerten «*gefährdeten Interessen*». Solche sind während eines hängigen Konzessionierungsgesuchs nicht gegeben und konnten denn auch nicht substantiiert werden.

1.3.2 Die vorgeblichen «*vorsorglichen Massnahmen*» wären nichts anderes als eine Vorab-Pauschalbewilligung, die nicht der Erreichung eines legitimen Ziels dient und in persönlicher, sachlicher, zeitlicher und örtlicher Sicht keineswegs geeignet ist, um die legitimen öffentlichen oder privaten Interessen vor einem 'nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil' zu schützen.

1.3.3 Es geht der Gesuchstellerin um rein privatwirtschaftliche Interessen. Sie besitzt keinen Rechtsanspruch auf gesetzeswidrige/verordnungswidrige Zugeständnisse oder gar auf irreguläre Vorab-Bewilligungen. Alle Verzögerungen bei der Deponietätigkeit und Rekultivierung hat die KIBAG seit jeher selbst und allein verschuldet. Dies wohl in der Erwartung, unter einschlägiger behördlicher Duldung auch nach Fristablauf ungehindert x-beliebige Auffüllungen mit Deponiematerial ausführen zu können, obwohl hierzu gültige Konzessionen erforderlich wären, die nach wie vor fehlen. Die Darstellung unter Erw. Ziff. 3 des angefochtenen Entscheids, wonach die Gesuchstellerin «*die Fristen nicht bösgläubig verstreichen liess*» ist tatsachenwidrig, vgl. hierzu auch Begründungen Ziff.1.4 ff.

1.3.4 Wir machen geltend, dass es für eine Anordnung «*vorsorglicher Massnahmen gemäss Art.23 Abs.2 VRP*» an jeglicher formellen und materiellen Grundlage fehlt.

Dass eine gutheissende Endverfügung bzw. ein gutheissender Endentscheid höchst unwahrscheinlich ist, wie wir in den Beschwerden zum Neu-Konzessionsgesuch Bachtellen als auch in derjenigen zum 2. und 3. Fristverlängerungsgesuch für abgelaufene Konzessionen substantiiert vorgebracht haben, ist evident. Die fehlenden Voraussetzungen für entsprechende Bewilligungen zeigen sich deutlich darin, dass noch nicht einmal die erstinstanzlichen Entscheide zum Konzessionsgesuch Bachtellen und zum 3. Fristverlängerungsgesuch gefällt worden sind.

BO: hängige Beschwerden zum Konzessionsgesuch Bachtellen und zum 2. und 3. Fristverlängerungsgesuch

1.4 Unzulässige Geheimhaltung / rechtswidrige Umgehung der Publikationspflicht

1.4.1 Mit GRB Nr. 867 als Verwaltungsverfügung wurde ein subjektives Recht zugunsten der Gesuchstellerin begründet, ohne dass hierzu das erforderliche öffentlich-rechtliche Verfahren durchgeführt wurde, mit welchem dem Gesuchsgegenstand und seiner grossen formellen und materiellen Tragweite Rechnung getragen worden wäre.

Die beschlossene Geheimhaltung (Erw. 5) beruht auf keiner substantiierten Begründung und ist während hängigen übergeordneten Verfahren in derselben Sache nicht zulässig.

1.4.2 Das subjektive Recht besteht in einer völlig unregelmässigen und unbefristeten Bewilligung für den konzessions- und UVB-pflichtigen, nicht wie erforderlich erschlossenen Betrieb im Bereich «*Grube Bachtellen, Bolenberg, Bachtellen, Tuggen, KTN 302, 303, 333, 335, 336 und 915, Koordinaten 2 711 589 / 1 228 332*».

1.4.3 Mit der Umgehung der erforderlichen Publikation und der Geheimhaltung – sowohl des Gesuchs als auch des Gemeinderatsentscheids – vor den Einsprechern/Beschwerdeführern, wurde unzulässig versucht, das Prüfen entgegengesetzter Vorbringen und das Abwägen sich widersprechender Interessen zu unterlassen. Dies, obwohl die Rechtsnormen und ein besonders gewichtiges öffentliches Interesse (Konzessionspflicht, UVB-Pflicht) eine solche Umgehung absolut verbieten.

1.4.4 Nicht nur das beim Gemeinderat Tuggen hängige, höchst problematische Bewilligungsverfahren betr. Bachtellen, Bolenberg vom 22. Dezember 2017 sollte offenbar mit dem GRB Nr. 867 de facto überflüssig/hinfällig gemacht werden. Es ist naheliegend, dass auch zugunsten der (notorisch unter besonderer behördlicher Schonung stehenden) KIBAG beabsichtigt war, die beim Regierungsrat sistierte zweite und die vom Gemeinderat seit rund einem Jahr nicht anhandgenommene dritte «*Fristverlängerung*» für bereits abgelaufene Fristen(!) des öffentlich-rechtlichen Vertrags ebenfalls obsolet werden zu lassen.

1.4.5 Tatsächlich geht es hier offensichtlich um ein möglichst endloses Aufschieben der ordentlichen Gesuchsbehandlung für die Grube Bachtellen. Auf diesem Wege will der Gemeinderat Tuggen der Betreiberin offensichtlich auf Jahre hinaus ermöglichen, mittels eines dubiosen Persilscheins im betreffenden Bereich und bezüglich seiner Erschliessung zu tun und zu lassen was ihr – entgegen den gültigen Rechtsvorschriften – gerade beliebt.

1.4.6 Die «*gestattete Weiterführung*» eines unbewilligten Betriebs, basierend auf mit einem «*Zwischenverfahren*» ohne jegliche rechtliche Grundlage, ist rechtswidrig.

1.5 Fehlende «*einstweilige*» Regelung des «*tatsächlichen und rechtlichen Zustands während der Hängigkeit des Verfahrens*»

1.5.1 Der angefochtene GRB Nr. 867 enthält keinerlei Regelung des «*tatsächlichen und rechtlichen Zustands während der Hängigkeit des Verfahrens*».

1.5.2 Die Gesuchstellerin hat viele ihrer «*vertraglichen Pflichten*» gegenüber den Gemeinden Wangen und Tuggen (Gesuch KIBAG, Ziff. 14) während der abgelaufenen Vertragsdauer aktenkundig nicht erfüllt, insbesondere explizite Vorgaben zugunsten der von den Betriebs-Emissionen Betroffenen (Modalsplit, Betriebszeiten, Werkstrassen-Erstellung zur Entlastung der öffentlichen Strassen etc.), die als Vertragsbestandteil einzuhalten gewesen wären.

1.5.3 Die notorische Verletzung dieser Vorgaben schon vor Ablauf der im öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbarten Fristen zerstörte jegliches Vertrauen, dass ausgerechnet in einem völlig regelungsfreien Zustand, wie er zur «*Weiterführung der Arbeiten*» (Gesuch KIBAG, Ziff. 14), resp. zur «*Vermeidung der Betriebschliessung der Grube Bachtellen*» (Gesuch KIBAG, Ziff. 10) ersucht wurde, 'freiwillig' die erforderliche Rücksicht genommen würde. Dass die Betreiberin die rechtlich von Konzessionären verlangten strengen Richtlinien ohne entsprechend zwingende, kontrollierte und befristete Auflagen befolgen würde, ist völlig unglaubwürdig.

1.5.4 Die angefochtene regelungsfreie(!) Bewilligung wurde im Rahmen eines unter Erw. Ziff. 7 «*Zwischenverfahren*» genannten Prozederes trotz evident lückenhaften Angaben und Abklärungen über den tatsächlich vorgesehenen Betrieb erteilt.

Es fehlt der «*im Sinne einer (superprovisorischen) vorsorglichen Massnahme*» erteilten 'Bewilligung' insbesondere an:

- aktuellen, verbindlichen Abklärungsergebnissen über den aktuellen Sachverhalt in der Grube;
- aktuellen, verbindlichen Plangrundlagen betreffend die weitere Betriebstätigkeit: weder die Pläne von 1978 noch die Pläne des hängigen Gesuchs vom 22. Dezember 2017 sind in Rechtskraft. Die alten Konzessionen sind erloschen und neue bestehen nicht;
- einer aktuellen, rechtsverbindlichen Umweltverträglichkeitsprüfung und entsprechenden Auflagen, insbesondere betr. Gewässerschutz im Bereich A_u;
- aktuellen rechtskonformen Erschliessungsnachweisen und -Regelungen;
- verbindlichen Regelungen für die Betriebssicherheit, Kontrollen und Haftung;
- verbindlichen Fristen und Terminen;
- verbindlichen Kostenberechnungen und Entschädigungsvorgaben zugunsten der Öffentlichkeit und der direkten Anwohner) wegen langfristiger Belastung des öffentlichen Raumes / der öffentlichen Strassen.

1.5.5 Erfahrungsgemäss führten die bisherigen 'Kontrollen' des AfU, resp. des FSKB weder zu glaubhaften Feststellungen des gewässerschutzrechtlichen Sachverhalts in der Grube Bachtellen, noch zu den erforderlichen Sanktionen gegenüber der Betreiberin bei Abweichungen von den zwingenden Vorgaben.

1.5.6 Obwohl sie durchaus in der Lage gewesen wäre, «aus gutem Grund» ihre Pflichten für den Grundwasserschutz rechtskonform zu erfüllen, unterliess die Gesuchstellerin dies in stossender Weise, z.B. durch unerlaubtes Ableiten von Wasser, das gemäss Gewässerschutzgesetz und -Verordnung im gesamten Grubenareal versickern müsste. Anhang 4 Ziff. 211 Abs.3, lit.c GSchV fordert zwingend, dass dies im umfassend betroffenen Gewässerschutzbereich A_u gewährleistet wird, was von der Gesuchstellerin aber evident missachtet wird.

Nachweislich wurden längst Abwasserrohre gelegt, die dem Förderband entlang Wasser aus der Grube Bachtellen ableiten. Die KIBAG muss diese illegalen Leitungen immer wieder erneuern, da die grosse anfallende Wassermenge die Provisorien immer wieder abschwemmt. Mit dieser Entwässerung wird verunmöglicht, dass sich das Grundwasser auf dem gesamten Grubengebiet gemäss den zwingenden Vorgaben des Gewässerschutzgesetzes erneuern kann. Die tatsächliche (rechtswidrige) Entwässerung erfolgt schon heute weitgehend via Golfplatz in den Obersee.

1.5.7 Die KIBAG setzt gemäss Informationen von Branchenkennern vergleichsweise die höchsten Tarife für das Deponieren von Fremdstoffen an und steigert die Kosten pro Kubikmeter Deponiematerial Jahr um Jahr erheblich – ohne in der Grube Bachtellen einen entsprechend gesteigerten Sicherheitsstandard für den Gewässerschutz als Gegenleistung ausweisen zu können.

Könnte die KIBAG dank dem angefochtenen GRB Nr. 867 inskünftig unbehelligt von den dafür verantwortlichen staatlichen Instanzen eine geradezu 'wilde Deponie' führen, so wäre die Grundwasser-Schutzwirkung gleich Null. Die Schädigung des Grundwassers ist ein Offizialdelikt, das von Amtes wegen zu verfolgen ist!

1.5.8 Der kumulierte, entscheidrelevante Mangel an Regelungen, Auflagen und Vorschriften beweist, dass aus dem subjektiven Recht ein unklarer, völlig rechtswidriger Zustand begründet werden sollte, der faktisch unbeschränkt fort-dauern könnte.

1.5.9 Die im angefochtenen Entscheid gemachten Ausführungen betr. Gültigkeitsdauer der sog. 'vorsorglichen' Blanko-Betriebsbewilligung sind völlig unverbindlich. Korrekte Konzessionierungsverfahren könnten durch mutwilliges Nicht-anhandnehmen willfähriger Bewilligungsbehörden freihändig über Jahrzehnte hinausgezögert werden.

1.6 Fehlende Substanziierung einer vorgeblich erkannten (aber von uns bestrittenen) Verhältnismässigkeit und Angemessenheit aufgrund einer «summarischen Prüfung der Aktenlage und einer Interessenabwägung»

1.6.1 Vorsorgliche Massnahmen müssen auf eindeutigen, nachprüfbaren und verbindlichen Interessenabwägungen und Aktenhinweisen der Bewilligungsinstanz beruhen. Diese fehlen im angefochtenen GRB Nr. 867 gänzlich.

1.6.2 Entsprechend ist nicht nur die Zuständigkeit des Gemeinderates für diese Bewilligung nicht gegeben, sondern es fehlt auch an einer rechtskonformen formellen und materiellen Begründung für die Gutheissung des Gesuchs. Lediglich eine «*summarische Prüfung*» zu behaupten (Erw. Ziff. 3 und 4), dafür jedoch keinerlei Anhaltspunkte zu geben, erfüllt die Begründungspflicht nicht.

1.6.3 Wir machen geltend, dass es rechtlich ausgeschlossen ist, via Gemeinderatsbeschluss die Gesuchstellerin «*im Sinne einer vorsorglichen Massnahme im Rahmen der bestehenden Bewilligung*» (Erw. 4, letzter Abschnitt) zu «*ermächtigen*», ihren Betrieb nach Gutdünken weiterzuführen. Es existiert KEINE «*bestehende Bewilligung*». Sie wurde lediglich tatsachenwidrig behauptet.

1.6.4 Die KIBAG hätte seit 1999 (Ablauf der Konzession) genügend Zeit gehabt, um angepasste Konzessionsgesuche einzureichen und sich in regulären, rechtskonformen Verfahren um Bewilligungen zu bemühen.

1.6.5 Das bisherige Vorgehen der KIBAG beweist deren fehlende Bereitschaft, ein rechtmässiges, d.h. befristetes, ausformuliertes Baubewilligungsverfahren für die Folgeregelung zu durchlaufen und hierzu rechtzeitig und vereinbarungsgemäss alle erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

1.6.6 Mit dem Kiesabbau und dem Betrieb von Deponien sind grundsätzliche, bekannte Geschäftsrisiken verbunden. Insbesondere bestehen strenge Auflagen bezüglich des Schutzgutes Grundwasser. Zum Geschäft gehört die Berücksichtigung der vorhandenen Hydrogeologie ebenso wie die Würdigung des politischen Umfelds und die Gewährleistung eines angemessenen Ausgleichs für die Belastungen, die wegen den vielschichtigen Betriebsemissionen und Störungen der Lebensqualität der Anwohner, der Wildtiere und des Landschaftsbildes anfallen.

1.6.7 Dass die Grube Bachtellen «*wieder gefüllt werden muss*» (Erw.4) ist keineswegs alternativlos, wie fälschlich vorgegeben. Eine Variante 'Aufforstung' steht seit Jahren im Raum und könnte das von der Gesuchstellerin über Jahrzehnte gestörte Ökosystem nachhaltig korrigieren. Die Aufforstung der Gruben am Buchberg ist weiteren risikoreichen Deponien über den Grundwasserschutzbereichen klar vorzuziehen, was der Gemeinderat bis dato pflichtwidrig nicht erwogen hat.

1.6.8 Entsprechend kann die KIBAG für sich selbstverständlich keinen rechtsfreien Raum zur schonungslosen weiteren Material-Ausbeutung und rücksichtslosen Gewinnmaximierung via Deponiebetrieb beanspruchen, ohne auf das gesellschaftliche Umfeld Rücksicht zu nehmen.

Ein Bedarfsnachweis zur unsubstanziert behaupteten «*Beeinträchtigung der gesamten regionalen Bauwirtschaft*» (Erw.4) fehlt. Aus der (bestrittenen) Behauptung lässt sich keineswegs ein überwiegendes öffentliches Interesse am Weiterbetrieb der Grube herleiten.

Vielmehr würde das evidente öffentliche Interesse an rechtsstaatlich verbindlichen Konzessionen und Vereinbarungen massiv verletzt, wenn die Gesuchstellerin mit ihren unbegründeten Ansprüchen völlig regelungsfreie Betriebsspielräume erreichen könnte.

1.6.9 Wir rügen die falsche Anwendung des objektiven Rechts und die fehlende Wahrung der Rechtssicherheit, mit welcher die garantierten öffentlich-rechtlichen Rechtsansprüche und die Einsprecher-/Beschwerdeführerrechte in allen hängigen diesbezüglichen, Verfahren ausgehebelt würden.

1.6.10 Mit Erw. Ziff. 5 hat der Gemeinderat die ordentlichen Einsprecher-/Beschwerdeführerrechte evident untergraben. Basierend auf der unhaltbaren Darstellung: «*Unter diesen Umständen rechtfertigt sich, die vorsorglichen Massnahmen (d.h. die bedingungslose Ermöglichung konzessionslosen Weiterbetriebs) ohne vorgängige Anhörung der Parteien anzuordnen*», hielt er nicht nur das Gesuch der KIBAG geheim, sondern übermittelte den Einsprechern/ Beschwerdeführern auch seinen Entscheid Nr. 867 nicht ordnungsgemäss, was wir beanstanden.

Mit der Nicht-Publikation des gerügten superprovisorischen Erlasses, welcher faktisch mit einem konzessionslosen Weiterbetriebs der Deponie gleichgesetzt werden kann, wird das öffentliche Interesse in grober Weise missachtet und damit das PBG Art. 77+78 verletzt. Dies sei antragsgemäss festzustellen.

1.6.11 Wir verweisen auf das unter I. FORMELLES, 1. Frist geschilderte, mutwillige Abwarten des Gemeinderates, ob gegen die Fortsetzung des unbewilligten Betriebs der Gesuchstellerin im Jahre 2021 Einwände erhoben würden. Auch diese unlautere Vorgehensweise wird hiermit als missbräuchlich gerügt. Beanstandet wird die Missachtung der uns zustehenden Parteirechte in beiden hängigen Verfahren und die entsprechende Verweigerung des rechtlichen Gehörs.

2. Fehlender übereinstimmender Entscheid der Gemeinde Wangen

2.1 Missachtung der Vorgaben des öffentlich-rechtlichen Vertrags von 2008

2.1.1 Der angefochtene Entscheid ist auch wegen der Verletzung der Rechtsgrundlagen aus dem Entscheid des Verwaltungsgerichts VGE 1008/02 – 1010/02 unhaltbar.

2.1.2 Der öffentlich-rechtliche Vertrag von 2008 beruht auf der Vorgabe des Verwaltungsgerichts VGE 1008/02 – 1010/02, dass die Gemeinderäte Tuggen und Wangen übereinstimmende Beschlüsse betreffend Verlängerung der Abbau- und Deponietätigkeit am Buechberg (gemäss den Abbau-, Sanierungs- und

Rekultivierungsplänen laut RRB Nr. 1788 vom 13.11.1978 und RRB Nr. 830 vom 19.5.1981) fassen mussten.

2.1.3 Dies betraf im Vorfeld des (abgelaufenen) öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen Tuggen, Wangen und der KIBAG vom 22./25.8.2008 insbesondere die Gruben-Erschliessung und den Modalsplit, der von der Gesuchstellerin in all den Jahren seit 2008 aktenkundig nie eingehalten worden war. Auch der dort vereinbarte, auf beide Gemeinden abzustimmende Richtplan Buechberg ist bis heute nicht ausformuliert und in Kraft gesetzt worden. Dies alles zulasten der betroffenen Anwohner und der Öffentlichkeit.

2.1.4 Entsprechend muss auch jede auf diesen Vertrag bezugnehmende de facto-Betriebsbewilligung wieder auf wortgleichen Anpassungen in beiden Gemeinden beruhen. Es darf nicht eine Gemeinde die andere durch eigenmächtigen Beschluss benachteiligen.

2.1.5 Die Bolenbergstrasse war nie für Deponiefahrten der KIBAG bewilligt worden. Die KIBAG bewirtschaftete die Tuggner Gruben seit jeher über die Wangner Strassen. Deshalb hatte Wangen als einseitig belastetes Gemeinwesen mit dem öffentlich-rechtlichen Vertrag eine entsprechende Entlastung durch Tuggen gefordert, und zwar via – nach 2008 schnellstmöglich zu erstellender, neuer – Werkstrasse. Diese ist bis heute nicht erstellt worden. Mit der Belastung des bestehenden Strassennetzes optimierte die KIBAG zu Lasten der Öffentlichkeit rücksichtslos und ohne Vorsorge ihre privaten Gewinne.

2.1.6 Auch wegen der nach wie vor fehlenden Erschliessung der Grube Bachtellen kann somit keine als 'superprovisorische Schadenabwehr für den Betrieb' getarnte Vorab-Betriebsbewilligung erteilt werden.

Sehr geehrte Frau Landammann, sehr geehrte Mitglieder des Regierungsrates,

der angefochtene Gemeinderatsbeschluss stellt eine 'superprovisorische Baubewilligung' undefinierten Ausmasses ohne jeglichen Ordnungsanspruch dar. Sie würde die hängigen Bewilligungsverfahren in derselben Sache auf gravierende, unzulässige Weise unterminieren. Wir ersuchen Sie um Gutheissung unserer Anträge

Mit freundlichen Grüssen

Unterzeichner/Einsprecher/Beschwerdeführer gemäss nachfolgender Liste

Beilagenverzeichnis:

1. GRB Tuggen Nr. 867 vom 9.12.2020
2. Gesuch der KIBAG Management AG um den Erlass vorsorglicher Massnahmen vom 25.11.2020